



# Fachmedienmitteilung

Datum 09.04.2020

---

## Neue Regeln für den Verkehr mit Tieren zwischen der EU und der Schweiz

**Ab dem 21. April 2021 werden neue Regeln für den Export lebender Tiere in die Mitgliedstaaten der EU gelten. Halterinnen und Halter von Ziegen, Hirschen, Schweinen oder Kameliden, die solche Tiere auch weiterhin exportieren wollen, müssen künftig ein Jahr vor dem Datum des Exports ein betriebseigenes Gesundheitsüberwachungsprogramm durchführen. Ziel dieser Regelung ist eine noch effizientere Bekämpfung von Krankheiten, die auf andere Tiere oder auf den Menschen übertragbar sind.**

Wer nach dem 21. April 2021 ein oder mehrere Nutztiere in einen Mitgliedstaat der EU exportieren will, muss sich gut informieren, denn je nach Tierart müssen die erforderlichen Massnahmen spätestens ein Jahr vor dem Exportdatum umgesetzt werden.

### **Folgen für Schweizer Nutztierhalter**

Namentlich Ziegen, Kameliden und Hirsche müssen aus Betrieben stammen, die während mindestens 12 Monaten vor dem Export Gesundheitsüberwachungsprogramme im Hinblick auf die Tuberkulose durchgeführt haben. Das Gleiche gilt auch für alle Betriebe, welche Tiere an exportierende Betriebe liefern. Ähnliche Programme müssen (12 Monate) vor dem Export im Hinblick auf die Brucellose in Schweinehaltungen durchgeführt werden, in welchen die Biosicherheitsmassnahmen eine Infektion durch Wildtiere nicht mit Sicherheit ausschliessen können.

Wichtige Änderungen betreffen auch den Export von Equiden und von gehaltenen Vögeln, die nicht zum Geflügel gehören, wie die Brieftauben.

### **Keine unmittelbaren Änderungen für Heimtiere**

Für Grenzübertritte mit Hunden, Katzen und Frettchen gelten bis 2026 weiterhin die aktuellen Regeln. Da die Bedingungen für das Verbringen aller anderen Heimtierarten in der EU nicht harmonisiert sind, gelten wie bisher die jeweiligen nationalen Regelungen.

## **Anpassungen des Schweizer Rechts**

Das Schweizer Tierseuchengesetz ist auch mit den geänderten EU-Regelungen «äquivalent», es muss deshalb nicht angepasst werden. Revidiert werden müssen hingegen mehrere Kapitel der Tierseuchenverordnung. Momentan wird abgeklärt, welche Bestimmungen betroffen sind. Für das Verbringen von lebenden Tieren zwischen Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz gelten gemäss Anhang 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bereits heute die EU-Regelungen. Das Abkommen wird deshalb ebenfalls nachgeführt werden müssen.

### **Weitere Informationen:**

Fachinformation: Neues Tiergesundheitsrecht der EU (Animal Health Law)

Website BLV: <https://www.blv.admin.ch/blv/der/home/import-und-export/export/tiere-und-tierprodukte/export-tiere-tierprodukte-eu.html>

### **Kontakt:**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen (BLV)  
Medienstelle  
Tel. +41 58 463 78 98  
[media@blv.admin.ch](mailto:media@blv.admin.ch)

### **Zuständiges Departement:**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI